

1. Fortschreibung  
Örtliches Raumordnungskonzept  
der Gemeinde Mötz



Stand: 02.05.2024

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mötz vom ....., mit der die Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzept erlassen wird:

Aufgrund des § 31c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 28, 29 Abs. 2 und 31 des TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 wird verordnet:

## §1

### Geltungsbereich

- (1) Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Wenn die räumliche Entwicklung dies erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- (3) Der Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen sowie die Erläuterung der Zähler bilden einen integralen Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Erste Fortschreibung des Örtliche Raumordnungskonzepts liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 2

### Allgemeine Aufgaben und Ziele

Auf Grundlage der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 2022 werden zur Gewährleistung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Für die Gemeinde ist eine ausgewogene Struktur anzustreben.
- b) In Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum wird der Planungsrichtwert mit rund 1586 Personen und rund 582 Haushalten festgesetzt.
- c) Angesichts der Baulandreserven ist eine Verdichtung nach innen anzustreben und die in der Plandarstellung ausgewiesenen Siedlungsränder (maximale Baulandgrenzen, Siedlungsgrenzen, Grenzen zu den Freihalteflächen) sind als Grenzen der Siedlungsentwicklung bindend anzusehen, um einer Zersiedelungstendenz entgegenzuwirken.
- d) Erforderliche Grundteilungen und Parzellierungen haben unter Maßgabe einer künftigen bodensparenden Bebauung zu erfolgen. Die weitere bauliche Entwicklung hat durch bodensparende Bauformen unter Beachtung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der Maßstäblichkeit der gegebenen Bebauung zu erfolgen.
- e) Die Erhaltung der Lebens- und Wohnbedingungen sind zu sichern. Bestehende Umweltbelastungen, vor allem durch den Verkehr verursacht, sind zumindest zu mildern, nach Möglichkeit auch zu beseitigen.
- f) Die Freihaltegebiete sollen der landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung und dem Ausgleich der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und der Erholung dienen und sind in ihrem Bestand zu sichern. Ökologisch wertvolle und sensible Bereiche sowie Landschaftsteile, die für das Orts- und Landschaftsbild bedeutend sind, sind bestandsmäßig zu sichern, zu erhalten und gegebenenfalls zu fördern.
- g) Eine ordnungs- und zeitgemäße Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind anzustreben. Erneuerbare Energieträger, wie Sonnenenergie oder Biomasse, sollen künftig verstärkt genutzt werden.
- h) Bestehende Einrichtungen für Soziales, Bildung, Sport und Kultur sollen erhalten, verbessert und ausgebaut werden.

### § 3

#### Sicherung von Freihalteflächen und sonstigen Freiräumen

- (1) Die im Entwicklungsplan mit FL, FF, FÖ, FE und FA bezeichneten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, ökologisch besonders wertvoller Flächen, zusammenhängender Erholungsräume und in Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Verordnungsplan mit **landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL)** bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Zulässig ist jedenfalls die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austraghäuser und sonstige landwirtschaftliche Objekte, unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2022. Unter dieser Voraussetzung ist insbesondere die Widmung von Sonderflächen nach den §§ 44, 46 und 47 zulässig. Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen und Austraghäusern dürfen zudem nur im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete bzw. andere Hofstellen ausgewiesen werden. Isolierte Positionierungen sind jedenfalls zu vermeiden. Sonderflächen für landwirtschaftliche Nutzungen dürfen in Einzellagen nur dann ausgewiesen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - keine Möglichkeit zur Errichtung in Siedlungsnähe,
  - landschaftsverträglicher Standort,
  - Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur,
  - keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- (3) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Verordnungsplan **forstliche Freihalteflächen (FF)** bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind jedenfalls Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zulässig, die unmittelbar der forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wildhege und Jagdausübung dienen.
- (4) **Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)** sind im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.

Ergänzende Festlegung:

FÖ 7: Im Bereich des bestehenden Weideunterstandes ist ein ganzjähriger Weide- und Futterunterstand inkl. Lager für die Alpakazucht zulässig, welcher auf das geringst nötige Ausmaß zu beschränken ist. Um eine sorgsame Einbindung in das Landschaftsbild sicherzustellen hat die Bebauung mit Punktfundamenten und in Holzbauweise zu erfolgen und darf das Ausmaß von maximal 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

- (5) **Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)** sind im Interesse der Erhaltung landschaftlich besonders wertvoller Flächen von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Zulässig ist zudem die Ausweisung von Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2022. Zusätzlich ist eine solche Widmung nur nach Prüfung alternativer Standorte sowie mit besonderem Augenmerk auf die Einbindung in die Landschaft und bei einer positiven Stellungnahme der BH Imst – Umweltreferat zulässig.
- (6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 bis 6 enthaltenen Beschränkungen sind in den mit FL, FF, FÖ, FE und FA bezeichneten Flächen geringfügige, randliche Baulandarrondierungen zulässig, sofern diese notwendig sind, um einen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 zu schaffen und dadurch keine neue Bautiefe eröffnet wird.
- (7) Bereiche, die keine spezifischen Eigenschaften für andere Freihalteflächen wie FL, FA, FÖ, FE und FF aufweisen werden als **sonstige Freihalteflächen (FS)** ausgewiesen. Diese Bereiche ist die Widmung von Sonderflächen insoweit zulässig, als die betroffene Fläche eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung und den Zielen der örtlichen Raumordnung besteht.
- (8) Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darüber hinaus in den nachfolgenden Bereichen auf die jeweils angeführten Schutzziele in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen:
  - a. Der Erhaltung und Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, insbesondere hinsichtlich der Erholungswirkung und des Landschaftsbildes, kommt vor allem der unmittelbaren Umgebung der Wallfahrtskirche Maria Locherboden (FA5), der freien Fläche im Nordwesten der Gemeinde in Verbindung mit dem anschließenden Forstweg in Richtung Obsteig (FA3), dem reizvollen Erholungsgebiet Kealing im Norden der Gemeinde (FA4) sowie dem reich mit natürlichen Landschaftselementen strukturierten Hangbereich im Westen von Mötz (FA2) besondere Bedeutung zu.
  - b. Dem Fieberbach und der parallel dazu verlaufenden bachbegleitenden Vegetation dem Klambach, insbesondere bis Höhe Tiwag-Siedlung (FÖ10), sowie dem Innufer mit seinem Ufersaumgehölz (FÖ2, FÖ3, FÖ13, FÖ14) ist besonderer Schutz zu gewähren. Von großer Bedeutung ist auch der geschützte Landschaftsteil „Birgele" im Westen der Gemeinde (FÖ5). Weiters ist der Naherholungsraum um den

geschützten Landschaftsteil, mit zum Teil terrassenförmigen Halbtrockenrasenbeständen, Gehölzformationen (FÖ6) und dem besonders schön ausgebildeten Waldrand entlang des Böschungsfußes (FÖ4) zu erhalten und zu pflegen. Besonders schützenswert ist auch der südexponierte Felshang bei Maria Locherboden mit Föhrenwald, Trockenrasen und Felsvegetation (FÖ13).

## § 4

### Siedlungsentwicklung

- (1) Das Ausmaß des Baulandes, das im Planungszeitraum zusätzlich für Wohnzwecke erforderlich sein wird, wird mit rund 2,6 ha geschätzt.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die dargestellten, bereits gewidmeten unbebauten Flächen sowie Verdichtungsreserven (Nachverdichtung) in bereits bebauten Flächen heranzuziehen.
- (3) Für jede darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung sind die im Plan über die bauliche Entwicklung dargestellten Eignungsbereiche (bauliche Entwicklungsbereiche) nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Hauptnutzungen sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen.
- (4) Bei der Umsetzung der in den Abs. 1 bis 3 vorgegebenen Ziele ist folgendes zu beachten:
  - a. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung hat zur effizienten Auslastung bestehender und geplanter Infrastrukturen innerhalb der ausgewiesenen Siedlungskerne zu erfolgen.
  - b. Die bestehenden bebauten und unbebauten Baulandflächen sind vordringlich heranzuziehen.
  - c. Die in den Ordnungsplänen festgelegten Nutzungs- und Zeitzonen sowie Dichtevorgaben sind einzuhalten.
  - d. Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 oder im Falle einer geringfügigen Erweiterung bestehender Bauplätze ist eine Überschreitung der Siedlungsränder zulässig, wenn der überwiegende Teil des jeweiligen Bauplatzes bereits als Bauland oder Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet ist, keine zusätzliche Bauplatztiefe geschaffen und im Falle von Freihalteflächen der Freihaltezweck der jeweiligen Fläche nicht beeinträchtigt wird (Arrondierung des Baulandes). Absolute Siedlungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

- e. In Bereichen, in denen eine Gefährdung durch Naturgefahren gegeben ist, ist in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung durch Festlegung von Baugrenzen im gleichzeitig mit der Flächenwidmung zu erlassendem Bebauungsplan sicherzustellen, dass dieser Bereich von einer Bebauung freigehalten wird.
  - f. Die Aufnahme von Entwicklungsgebieten in den Flächenwidmungsplan als Bauland kann erst nach ausreichender, vollständiger Infrastrukturausstattung (Wegerschließung – ausreichende Wegbreiten, Möglichkeit des Winterdienstes), sichergestellter Ver- und Entsorgung (Wasser, Elektrizität) des betreffenden Siedlungsteiles erfolgen.
  - g. Landschaftlich und naturräumlich wertvolle Elemente (Gewässerläufe, topographisch wichtige Landschaftsteile, vorhandene Vegetationskleinelemente udgl.) sind neben der Ausweisung als entsprechende Freihaltefläche auch in den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsbereichen möglichst zu erhalten und im Zuge der Bebauungsplanung durch die Festlegung von Baugrenzen vor einer Verbauung zu schützen.
  - h. In Bereichen mit mangelnder Verkehrserschließung durch zu geringe Wegbreiten ist im Zuge des Neu-, Zu- und Ausbaus von Gebäuden die für die ausreichende Wegerschließung erforderliche Wegbreite im Zuge der Bebauungsplanung unter Festlegung einer entsprechenden Straßenbreite zu sichern.
  - a. In den durch Hochwasser gefährdeten Bereichen sind im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- (5) Für bauliche Entwicklungsgebiete ist in Abhängigkeit von der jeweils festgelegten Zeitzone und vom tatsächlichen Bedarf die Widmung als Bauland, Sonder- oder Vorbehaltsfläche bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
- Zeitzone Z1  
Bereits als Bauland bzw. als Sonder- oder Vorbehaltsflächen gewidmete Bereiche, die im Ordnungsplan (Bauliche Entwicklung) als bauliche Entwicklungsbereiche bestehen oder neu ausgewiesen werden. Flächen der Zeitzone Z1 dienen dem unmittelbaren Bedarf und können unmittelbar als Bauland bzw. entsprechende Sonder- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.
  - Zeitzone Z0  
Flächen, die erst nach Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen als Bauland, Sonder- oder Vorbehaltsflächen gewidmet werden können.

- (6) Die jeweilige Baudichte ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen, sowie der gebietstypischen Bebauung festzulegen. Dabei ist auf eine dem Verwendungszweck entsprechende, bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen.
- Dichtezone D1: überwiegend lockere Bebauung
  - Dichtezone D2: überwiegend mittlere Baudichte
  - Dichtezone D3: überwiegend höhere Baudichte
  - Dichtezone D- : nutzungsbezogene Festlegung (ggfls. mittels Bebauungsplan)
- (7) Für Siedlungsentwicklungsbereiche, für die die Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt ist (B!), ist zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung für eine bauliche Nutzung bzw. weitere bauliche Nutzung die Erlassung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.
- (8) Für Grundstücke, die als Bauland gemäß § 38 bzw. § 40 TROG 2022 oder als Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, gilt mit Verweis auf § 31b Abs. 2 TROG 2022 folgende Bebauungsregel:

**BR1:**

*Die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die gesamt erreichte Nutzfläche je Bauplatz 250 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, die Bauhöhe 2 oberirdische Geschosse nicht überschreitet, eine Baumassendichte von höchstens 2,2 und eine Nutzflächendichte von maximal 0,45 eingehalten wird. Darüber hinaus gilt eine Mindestbaumassendichte von 1,0.*

## § 5

### Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Gewerbe- Handel – Dienstleistungsbetriebe
- a. Die grundsätzliche Ausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklung soll entsprechend dem Erläuterungsbericht zum ÖRK, Kapitel 8.6 „Kriterien für die Auswahl ansiedlungswilliger Betriebe“, erfolgen.
  - b. Für die Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben sind bevorzugt die bestehenden Mischgebietsreserveflächen vor allem im Süden des Siedlungsgebiets heranzuziehen.

- c. Bei der Ausweisung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung ist darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit angrenzenden Bereichen möglichst vermieden werden.
- d. Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze zu prüfen. Die neuen Betriebe sollen eine möglichst hohe Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz bzw. pro Quadratmeter benützter Grundfläche erzielen.
- e. Die Erhaltung der Nahversorgungseinrichtungen soll weiter gesichert werden.
- f. Die Ausweisung von Großformen des Handels (Sonderflächen für Einkaufszentren) ist nicht zulässig.

## (2) Landwirtschaft

- a. Eine betriebswirtschaftliche Verbesserung für landwirtschaftliche Betriebe soll durch Ausweisung von Freihalteflächen zur Sicherung der Produktionsgrundlagen und durch geeignete Widmungsfestlegungen (landwirtschaftliche Mischgebiete, Sonderflächen für Hofstellen udgl.) erreicht werden. Insbesondere sollen dadurch die Voraussetzungen für langfristige Planungen geschaffen werden und eine Verringerung von Zwängen durch "landwirtschaftsfremde" Zielvorstellungen erfolgen.
- b. Neben der Wirtschaftsfunktion des Waldes soll auch die Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Schutzfunktion angestrebt werden.

## (3) Tourismus

- a. Die Entwicklung des Tourismus soll eine verstärkte Ausrichtung und Schwerpunktsetzung auf nachhaltigen, naturnahen und sanften Tourismus, sowie Aktivurlaub bekommen. Dabei soll der bestehende Naherholungs- und Ausflugstourismus ein wichtiges Standbein bleiben.
- b. Die Errichtung von Beherbergungsgroßbetrieben im Sinne des § 48 TROG 2022 ist nicht zulässig.



## § 6

### Verkehrsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde strebt im Planungszeitraum den Neu- und Ausbau bzw. die Verbesserung der im Plan über bauliche Entwicklung dargestellten Verkehrswege an. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Maßnahmen:
  - a. Ein Verbindungsweg zwischen Wasserstatt und Burgweg ist anzustreben (Vk1).
  - b. Die Weiterführung des Locherbodenwegs in Richtung Norden ist anzustreben (Vk2).
  - c. Der Ausbau "Goldries" ist anzustreben (Vk3).
  - d. Die Neuausbildung der südlichen Auffahrt Birkenweg ist anzustreben (Vk4).
  - e. Im Bereich Königsgasse – Winkl sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion anzustreben (Vb1).
  - f. Gehweg-Verbindung zwischen Locherbodenweg und Wasserstatt ist anzustreben (Vf1).
  - g. Eine Platzgestaltung im Bereich Kirche - Widum - Gemeindeamt sollte vorrangig erfolgen.
  - h. Der weitere Ausbau des Straßennetzes hat sich unter Berücksichtigung der Ausbaumöglichkeiten auf eine reduzierte Verkehrsgeschwindigkeit zu orientieren.

## § 7

### Sonstige Infrastruktur

- (1) Die technische Infrastruktur ist laufend zu aktualisieren, um den erreichten hohen Standard beizubehalten.
- (2) Für öffentliche, soziale und sportliche Einrichtungen sind bei Bedarf geeignete Vorbehaltsflächen auszuweisen.
- (3) Im Bereich der Energieversorgung sind Maßnahmen für eine verstärkte Nutzung (vorhandener) erneuerbarer Energiepotentiale. Dabei ist auf die Auswirkungen bzw. den Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes zu achten ist.

- (4) Im Planungszeitraum wird außerdem die Setzung folgender weiterer infrastruktureller Maßnahmen angestrebt:
- a. Schaffung eines neuen Feuerwehrstandortes
  - b. Instandhaltung von Vereins- und Bildungsräumlichkeiten
  - c. Schaffung von leistbarem und bedarfsorientiertem Wohnraum
  - d. Zusammenlegung von Recycling- und Bauhof

## **§ 8**

### **Schutz des Orts- und Straßenbildes**

- (1) Das Ortsbild ist unter Bedachtnahme auf die charakteristischen, ortsbildprägenden Merkmale zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck können auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 27 TBO 2022 erlassen werden.
- (2) Als besondere Zielkriterien gelten:
- Erhöhung der Qualität des Straßenbildes
  - Erhöhung der Qualität öffentlicher Bereiche
  - Ausbildung klarer Siedlungsränder

## **§ 9**

### **Behördliche Maßnahmen**

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zum TROG und zu den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts erforderlich ist, der Flächenwidmungsplan zu ändern oder neu zu erlassen.
- (2) Dabei können jene bereits als Bauland gewidmeten Flächen, soweit im örtlichen Raumordnungskonzept nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der festgelegten Hauptnutzung wiederum als Bauland gewidmet werden. Bestehende Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen sind, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Widmung vorliegen, wiederum als Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen zu widmen.

## **§ 10**

### **Besondere privatrechtliche Maßnahmen**

- (1) Zur Absicherung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für gewerbliche Zwecke, sowie zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist, kann die Gemeinde unterstützend privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern abschließen.
- (2) Auf die Möglichkeit des Erwerbs geeigneter Flächen durch die Gemeinde für Tausch bzw. die Schaffung von leistbarem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung oder für soziale Zwecke ist dabei besonders zu achten.
- (3) Im Rahmen der Freigabe von Baulandflächen mittels Bebauungsplan, die mit Reihen-, Mehrfamilienwohnhäusern und Wohnanlagen überbaut werden sollen, ist darauf hinzuwirken, dass ausreichend Wohnungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- (4) Grundsätzlich ist zur Absicherung und Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung auch bei Erlassung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und bei Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen im Sinne des § 33 TROG anzustreben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Mötz